

Lesefassung der GEBÜHRENSATZUNG

für die Benutzung des Freischwimmbades Annweiler am Trifels vom 06. Juni 1988 mit eingearbeiteter Änderung der Satzung vom 18. Nov. 1996

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung GemO des § 2 Abs. 1 und der §§ 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Gebührenpflicht

1. Für die Benutzung des Freischwimmbades werden Benutzungsgebühren erhoben;
 - a) Kinder unter 6 Jahren haben freien Eintritt,
 - b) Kinder und Jugendliche von 6 - 16 Jahre erhalten eine Vergünstigung,
 - c) Schüler, Auszubildende und Studenten über 16 bis 27 Jahre, sowie Wehrpflichtige (Ausnahme: Zeit- und Berufssoldaten) und Wehrersatzdienstpflichtige erhalten bei Vorlage entsprechender Ausweise die Vergünstigung für Jugendliche,
 - d) Schwerbeschädigte (ab 50 %), Arbeitslose und Rentner (gegen entsprechenden Nachweis) erhalten die Vergünstigung für Jugendliche, jedoch nur auf Einzel- und Dauerkarten,
 - e) Schüler und Jugendgruppen von außerhalb des Verbandsgemeindebereiches Annweiler erhalten im Rahmen ihres Unterrichtes eine Ermäßigung,
 - f) Schulklassen des Verbandsgemeindebereiches Annweiler haben freien Eintritt,
 - g) Kur- und Feriengäste im Verbandsgemeindebereich erhalten gegen entsprechenden Nachweis (Gästepass, Meldezettel usw.), Ermäßigung auf Einzelkarten.
2. Die Höhe der Benutzungsgebühr wird jährlich in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Annweiler festgesetzt.

§ 2 Gebührentrichtung

1. Die Entrichtung der Gebühr und die entsprechende Entwertung einer Mehrfachkarte erfolgt an der Kasse und berechtigt zum einmaligen Eintritt. Für den Verkauf von Dauer- und Familienkarten können andere Regelungen getroffen werden.
2. Verlässt der Badegast das Bad bis zum Ablauf der festgesetzten Benutzungszeit nicht, so kann das aufsichtsführende Badepersonal ihn des Bades verweisen.
3. Wird ein Badegast wegen eines Verstoßes gegen die Badeordnung aus dem Bad verwiesen, werden die entrichteten Beträge nicht zurückerstattet.
4. Alle festgesetzten Gebühren, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, enthalten die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der gesetzlich festgelegten Höhe.
5. Der Badbenutzer kann gegenüber der Gebührenforderung nicht mit anderen Forderungen aufrechnen.

§ 3 Benutzungszeit

Die Benutzungszeit beginnt mit dem Eintritt und ist unbegrenzt, jedoch nicht länger als die festgesetzte Öffnungszeit am jeweiligen Eintrittstag.

§ 4
Inkrafttreten

1. Die Gebührensatzung tritt am 01. Januar 1988 in Kraft. Sie ist im Freischwimmbad auszuhängen.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des Freischwimmbades Annweiler am Trifels vom 27. Dezember 1976 außer Kraft.

Annweiler am Trifels, 06. Juni 1988